

A) Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen der Tronex GmbH

I. Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vom Auftraggeber beauftragte Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht durch die Tronex GmbH abgeändert oder ausgeschlossen werden.

1.2 Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind für den Vertragsabschluss nicht bindend.

1.3 Auftraggeber im Sinne der Bedingungen sind sowohl Verbraucher nach § 13 BGB, als auch Unternehmer.

1.4 Alle Unterlagen, die im Laufe der Geschäftsbeziehungen ausgetauscht werden, dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Geschieht dies doch, behält sich die Tronex GmbH das Recht auf Schadenersatz vor.

II. Angebote

2.1 Alle Angebote der Tronex GmbH sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der TRONEX GmbH wirksam.

2.2 Sofern Mitarbeiter der Tronex GmbH mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen abgeben, erlangen diese erst nach schriftlicher Bestätigung seitens der Tronex GmbH ihre Rechtsgültigkeit.

2.3 Vergrößert sich der Schaden in einem Objekt nach schriftlicher Abgabe eines Angebots und aus Gründen die außerhalb des Einflussbereichs der Tronex GmbH liegen, so kann das Angebot der Tronex GmbH als gestandslos betrachtet werden.

III. Leistungsumfang

3.1 Die Leistungen der Tronex GmbH beziehen sich auf die im Vertrag oder im Angebot aufgeführten Arbeiten und Tätigkeiten, inklusive der darin aufgeführten Anlagen, Maschinen und Geräte.

3.2 Notwendige Leistungen, die über die angebotenen Leistungen hinausgehen, werden nach schriftlicher Auftragsbestätigung von Seiten Tronex oder einem durch uns beauftragten Subunternehmer ausgeführt.

3.3 Ist die Leistungserfüllung auf Grund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise unmöglich geworden, kann die Tronex GmbH vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Entstehen der Tronex GmbH durch die nicht eigens verschuldete Umstände Mehrkosten, hat die Tronex GmbH das Recht diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

3.4 Insofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, es sich nicht um die Gerätevermietung handelt, erfolgt die Installation der Geräte und Anlagen durch Techniker der Tronex GmbH.

3.5 Die Geräte werden vor jeder Installation gewartet und funktionsfähig übergeben.

3.6 Werden die Trocknungsleistungen pauschal angeboten, sind in dem Pauschalpreis die Installation der Geräte und Anlagen, bei Bedarf eine Kontrollmessung inkl. Wartung, eine Endmessung, sowie der Abbau der Anlagen enthalten. Alle darüber hinaus gehenden Leistungen (Wartungsarbeiten, Stromversorgung etc.) werden gesondert berechnet. Der Regiestundensätze entnehmen Sie der beigefügten Preisliste. Der Preis für das Verbrauchsmaterial richtet sich nach dem Bedarf.

IV. Preise und Zahlungsmodalitäten

4.1 Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer.

4.2 Auf die Rechnungssumme wird generell eine Pauschale von 2,5% für die Reinigung der Geräte und Anlagen, sowie für Verbrauchsmaterialien aufgeschlagen. Sind die Anlagen oder das Zubehör übermäßig verschmutzt erfolgt die Abrechnung der Reinigung zusätzlich nach Aufwand.

4.3 Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

4.4 Der Rechnungsempfänger gerät spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt in Verzug gem. § 286 III Satz 1 BGB.

4.5 Bei Zahlungsverzug ist die Tronex GmbH berechtigt, Verzugszinsen gemäß §§ 288, 247 Abs. 1 BGB zu erheben. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.6 Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Rechnungsempfänger bei Bezahlung früherer Rechnungen im Verzug befindet.

4.7 Eine Aufrechnung mit etwaigen von Tronex GmbH bestrittenen Gegenforderungen ist nicht statthaft.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4.8 Werden vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, behalten wir uns das Recht vor, unsere Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel fällig zu stellen. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen und Dienstleistungen nur gegen Vorauszahlung und Sicherheitsleistung auszuführen.

4.9 Vereinbarte Abschlagszahlungen sind zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt fällig.

V. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber hat der Tronex GmbH vor Durchführung der vereinbarten Leistungen die zur Ausführung der Arbeiten benötigten Informationen, Unterlagen und Pläne zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

5.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Leistungsort an den vereinbarten Zeitpunkten zugänglich ist. Etliche Betriebsstörungen diesbezüglich hat der Auftraggeber zu vertreten. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Trocknungsanlagen durchgehend in Betrieb bleiben können. Die Stromzufuhr an das Gerät hat der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Verbrauch unserer Anlagen wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Werden feuer-, baupolizeiliche oder VDE- Vorschriften nicht beachtet, sind wir von jeglicher Haftung für die daraus ergebenden Schäden entbunden.

5.3 Stillstandzeiten und Störungen der Geräte und Anlagen sind unverzüglich zu melden.

5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Tronex GmbH vor Durchführung der Arbeiten eine zur Unterschrift autorisierte Person zu benennen, die die jeweiligen Arbeitsberichte etc. am jeweiligen Tag der Ausführung, zu unterzeichnen hat. Sind keine entsprechenden Personen vor Ort, gelten die Aufzeichnungen des Auftragnehmers als anerkannte Grundlage der Rechnungsstellung.

5.5 Werden Kondensationstrockner eingesetzt, verpflichtet sich der Auftraggeber bzw. Versicherungsnehmer oder Mieter die Auffangbehälter täglich zu entleeren. Der Behälter ist nach der Entleerung ganz in das Gerät zurückzuschieben (Kontaktschalter muss gedrückt sein, Auffangbehälter richtig positioniert, Schläuche nicht geknickt sein).

5.6 Bei Verlust oder Beschädigung durch Einwirkung von außen haftet der Auftraggeber in voller Höhe des Schadens bzw. der Reparaturkosten.

VI. Gewährleistung

6.1 Es wird keine Gewährleistung für Mängel und Schäden übernommen, die außerhalb des Einflusses von Tronex liegen:

6.2 Im Fall von Mängeln an den von uns durchgeführten Arbeiten ist der Tronex GmbH eine angemessene Frist auf Nachbesserung der Leistung einzuräumen. Hat diese Nachbesserung keinen Erfolg, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Minderung. Er kann die Arbeiten selber ausführen, oder vom Vertrag zurücktreten.

6.3 Tronex kann vom Auftraggeber eine Abnahme der erbrachten Leistungen verlangen. Offensichtliche Mängel der Leistung des Auftragnehmers muss der Auftraggeber 7 Werktage nach Erkennbarkeit dem Auftragnehmer schriftlich anzeigen, ansonsten ist dieser von der Gewährleistung befreit. Samstag ist als Werktag zu betrachten.

Wird das Objekt nach Erbringung der Leistung ohne vorherige Abnahme genutzt, gilt die Arbeit als abgenommen.

6.4 Es wird grundsätzlich keine Gewähr für Schäden übernommen, die durch Missachtung unserer Hinweise und Vorschriften entstehen.

6.5 Tronex GmbH übernimmt bei der Austrocknung des Bodenaufbaus und von Fehlböden nur eine Gewährleistung für die Austrocknung der Dämmschicht bzw. Schüttung. Sind mehrere Bodenoberbeläge übereinander verlegt, müssen die oberen Beläge grundsätzlich entfernt werden, ansonsten kann eine oberflächliche Abtrocknung des darunter befindlichen Belags nicht erfolgen.

Auf Grund von vielen Unwägbarkeiten wie z.B. nicht zugängliche bzw. verborgene verschiedene Schichten, Aufbauten, Materialien, Konstruktionen können die Prüfungen bzgl. der Feuchtigkeit nicht allumfassend durchgeführt werden. Wir können somit nicht garantieren, dass keine weiteren Feuchtenester vorhanden sind. Daher empfehlen wir dem Auftraggebern und den sonst Betroffenen zusätzlich Öffnungen für die bauseitige Prüfung zu erstellen.

Zur Prüfung der Trocknung werden die verschiedenen Schichten mit Ihren Bauteilen und Konstruktionen durchdrungen. Dies betrifft ggf. ausdrücklich auch die Dampfsperre oder sonstige Abdichtungen, deren Wiederherstellung unter Umständen problematisch ist.

Tronex GmbH übernimmt keine Haftung für die Beschädigung von Heiz-, Strom- oder Wasserleitungen und sonstige Bauteile und Konstruktionen. Diesbezügliche Beurteilungen, Handhabe und die Wiederherstellung ist nicht Bestandteil unserer Leistungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Brandschutz) obliegt dem Auftraggeber.

6.6 Bei Wandtrocknungen kann die Feuchtigkeit nur von der Wandoberfläche abgetrocknet werden, deshalb kann nach Beendigung der Trocknungsmaßnahmen noch immer Feuchtigkeit aus dem Kernbereich der Wände nachziehen.

Die CM-Messung ist vom jeweiligen Handwerker, der die nachfolgenden Arbeiten ausführt, zeitnah durchzuführen.

Für Mängel am nachfolgenden Gewerk kann keine Haftung übernommen werden.

6.7 Werden unsere Geräte unsachgemäß bedient, unbefugt abgeschaltet oder demontiert, übernimmt Tronex keine Haftung für einen Erfolg der Trocknungsmaßnahmen.

6.8 Beim zerstörungsfreien Ausbau von Fliesen handelt es sich grundsätzlich um einen Versuch. Es gibt keine Gewährleistung, dass ein zerstörungsfreier Ausbau gelingt.

Bei der Beauftragung zur Fliesenentfernung wird für eventuelle Schäden an den anderen Fliesen keine Haftung übernommen.

6.9 Werden Anlagen in Wohnräumen installiert, besteht durch die bauseitige Inbetriebnahme weiterer Elektrogeräte die Gefahr eines Stromausfalls. In diesem Fall übernimmt Tronex keine Gewährleistung. Tronex übernimmt insbesondere keine Haftung. Das Gleiche gilt in Bezug auf Spannungsschwankungen z.B. beim Ausfall von Gefrier- und Kühlschränken, dem Verlust von Computer-Daten, Ausfall von Heizungen oder Warmwasseraufbereitungsanlagen, Schäden an elektronischen Bauteilen.

6.10 Gerätschaften zur Geruchs-beseitigung / Desinfektion / Entkeimung werden eingesetzt, um der Geruchs- bzw. Keimbildung entgegenzuwirken bzw. zu reduzieren.

Es kann im Vorfeld nicht ausreichend abgeschätzt werden, auf Grund welcher Reaktionen oder Einwirkungen die Geruchsbildung hervorgerufen wird und inwieweit diese mit den angewendeten Verfahren beseitigt werden kann. Die Gerätschaften bzw. Verfahren zur Geruchs-beseitigung / Desinfektion / Entkeimung werden eingesetzt, um der Geruchs- bzw. Keimbildung entgegenzuwirken bzw. diese zu reduzieren. Die Räumlichkeiten sollten während der Maßnahme nicht betreten und vor der Nutzung gut gelüftet werden.

6.11 Durch die technische Trocknung verändert sich das Raumklima. Die Luftfeuchtigkeit und –Temperatur kann ansteigen und stark absinken, was sich auf das Bauwerk und das Inventar auswirkt. Deshalb sollten z. B. empfindliche Gegenstände wie entsprechende Möbel, Pflanzen, Lebensmittel, Saatgut etc. bauseits vor Beginn entfernt werden. Vollholz, Holzböden- und Decken und antike Möbel sind grundsätzlich als kritisch zu betrachten.

6.12 Die Sanierungsarbeiten werden mit größter Sorgfalt nach VOB ausgeführt. Trotz sorgfältiger Farb-/Materialauswahl muss bei partiellen Reparaturen oder Oberflächenbehandlungen mit Abweichungen gerechnet werden. Dies gilt auch für Farbabweichungen, diese können auf Grund vieler Umwelt- und Gebrauchseinflüsse auf die bestehenden Materialien sowie herstellerbedingt besonders deutlich sein.

6.13 Während der Trocknungs-/Reife-/Reaktionszeit der eingebrachten Materialien/Baustoffe dürfen diese nicht belastet oder betreten werden.

6.14 Sofern es sich um eine partielle Reparatur handelt, kann die Gewährleistung nur dahingehend übernommen werden.

6.15 Für die Verjährung und Mängelbeseitigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.16 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten unserer Überprüfung und Reparatur zu unseren jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

VII. Haftung und Haftungsbegrenzung

7.1 Die Tronex GmbH haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie für die grobe Verletzung vertraglicher Pflichten. Die Tronex GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Gegenstände des Auftraggebers, die dessen Eigentum sind, oder die sich in seiner Verwahrung befinden. Überlassene Haus- und Wohnungsschlüssel werden mit Sorgfalt behandelt und falls keine persönliche Übergabe möglich ist, per Einschreiben zurückgesandt. Bei Verlust durch die Post kann die Tronex GmbH nicht haftbar gemacht werden. Weitergehend haften wir jedoch insoweit, als die von uns abgeschlossene Haftpflichtversicherung –Deckungssumme für Personen, Sachschäden und Vermögensschäden i. H. von 3.000.000,00 € eingreift.

7.2 Bei Verlust oder Beschädigungen an den Gegenständen der Fa. Tronex GmbH durch Dritte haftet der Auftraggeber in voller Höhe des Schadens. Ein Haftungsausschluss über § 831 BGB ist nicht möglich.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

8.1 Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz in 89331 Burgau.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten ist das Amtsgericht Günzburg oder das Landgericht Memmingen. (wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind).

8.3 Geltendes Recht zwischen den Vertragspartner ist ausschließlich das deutsche Recht.

IX. Salvatorische Klausel

9.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

B) Ergänzung zu Thermografie-, Industrie- Bauwerksdiagnostischen und Leckortungsarbeiten

I. Leckortungen, Prüf- und Messdienstleistungen

1.1 Die örtlichen Gegebenheiten sind nicht bekannt. Die Messtechnik (u. a. Thermographie, Horchgerät, Tracer- Gas-Verfahren) ist Hilfsmittel zur Ortung von Leckstellen. Wir führen unsere Messungen und Untersuchungen nach bestem Wissen, sowie nach dem Stand der Technik durch. Es kann auf Grund von vielen Unwägbarkeiten und Unkenntnissen z. B. über die Verlegung, Aufbauten, Überdeckungen und Konstruktion sowie Funktionstüchtigkeit und Eintrittsmenge-/ Zeitpunkt keine Garantie gegeben werden, eine Leckage zu finden. Wird eine Leckage festgestellt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Leckagen vorhanden sind. In diesem Falle wären weiterführende Maßnahmen notwendig.

Die Maßnahmen zur Leckortung sind Dienstleistungen. Alle durchgeführten Arbeiten werden unabhängig deren Ergebnis verrechnet.

Bei einer evtl. Pauschalisierung des Preises handelt es sich um einen definierten begrenzten Umfang der Dienstleistung, darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert berechnet. Die benötigte Energie- und ggf. Wasserversorgung ist am Einsatzort bauseits bereit zu stellen.

1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die Leckortung erfolgreich durchgeführt werden kann, ggf. auch gemäß den Anforderungen von Tronex GmbH.

1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich für die notwendigen Zugänglichkeiten zu sorgen.

1.4 Das Öffnen, wie z.B. Prüföffnungen oder Leckstellen wird gesondert, nach Aufwand abgerechnet. Werden Bereiche geöffnet, in denen sich keine Leckstelle befindet, übernimmt Tronex keine Haftung und Kosten.

II. Sonstige thermografische, bauwerksdiagnostische Untersuchungen und Industriedienstleistungen

2.1 Thermografische, bauwerksdiagnostische und industrielle Dienstleistungen sind individuelle Dienstleistungsaufträge. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt gesondert nach Angebot bzw. Einzelpreismitteilung. Es gibt keine Gewährleistung für den Erfolg der Maßnahmen.

2.2 Erforderliche Hilfsmittel wie z.B. Hebebühne / Absperrungen etc., sind nicht enthalten und müssen vom Auftraggeber gestellt / besorgt werden.

III. Schimmelsanierungsarbeiten

Bei den Schimmelsanierungsarbeiten orientieren wir uns an dem „Leitfaden zur Ursachensuche und Sanierung bei Schimmelpilzwachstum im Innenräumen“, herausgegeben vom Umweltbundesamt (UBA).

Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, erfolgt eine evtl. Prüfung und Sanierung grundsätzlich partiell, ist nicht umfassend und bezieht sich ausschließlich auf die bearbeitete bzw. rückgebauten Flächen. Werden Maßnahmen zur Desinfektion durchgeführt, ist die Zielstellung, abhängig von der durchgeführten Maßnahme bzw. eingesetzten Technik, den Bestand von lebenden Organismen zu verringern bzw. die mögliche Vermehrung erheblich zu mindern. Eine Beseitigung der Biomasse erfolgt hierbei nicht, ggf. verbleiben Rückstände der eingesetzten Desinfektionsmittel. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass in verbundenen und angrenzenden Hohlräume eine natürliche Verteilung von evtl. vorhandenen Schimmelsporen stattfindet.

Bei Desinfektions- und Schimmelsanierungsarbeiten besteht immer aufgrund baulicher Begebenheiten, Umgebungsbedingungen, Einflüssen von außen oder durch Dritte die Möglichkeit, dass der Sanierungserfolg gemindert wird oder erneut Schäden auftreten. Das ist kein Mangel und es können keine Haftungs- und Gewährleistungsansprüche an die Tronex GmbH gestellt werden.

C) Zusätzliche Mietbedingungen für Leihgeräte

1. Der Mieter ist verantwortlich für die Beschaffung des winterfesten Brennstoffes sowie für die Bereitstellung eines geeigneten Stromanschlusses in Gerätenähe. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine gegen Hitze resistente Durchführung für die Abgasrohre zur Verfügung gestellt wird. Für Schäden an der Bausubstanz auf Grund von Hitzeeinwirkung kann keine Haftung übernommen werden.

2. Mietbeginn ist der Tag der Installation / Abholung / Versendung der Geräte, Mietende der Tag, an dem die Geräte abgeholt bzw. zurückgegeben werden. Beide Tage werden voll berechnet, ebenso Sonn- und Feiertage. Verzögert sich der Versand bzw. der Arbeitsbeginn ohne ein Verschulden unsererseits, oder kommt der Auftraggeber sonstigen, zur Ausführung unserer Arbeiten notwendigen Mitwirkungspflichten nicht nach, so gilt der Tag der Bereit- bzw. Fertigstellung als Liefertag bzw. Abnahmetag für die von uns erbrachten Arbeitsleistungen. Der angegebene Mietzeitraum bezieht sich auf die Standzeiten der Geräte, nicht auf die Laufzeiten. In den Mietgebühren sind keine Nebenkosten wie Regiearbeiten, Energie, Verbrauchsmaterialien etc. beinhaltet. Die Mietgebühr versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Geräte sind in einwandfreiem Zustand und kostenfrei zurückzubringen.

3. Öltanks

Der Mieter muss sicherstellen, dass von uns gelieferte Öltanks zum Zeitpunkt des Rücktransportes leer sind, da die GGVS (Gefahrgutverordnung Straße) nur den Transport von ungereinigten Öltanks mit einem max. Restinhalt von 45 Litern Heizöl erlaubt

4. Haftung / Gewährleistung

Das Mietobjekt bleibt Eigentum des Vermieters, ein Weiterverkauf oder eine Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und den Vermieter unverzüglich über etwaige Schäden oder Störungen zu informieren. Dazu zählen auch die zu den Geräten gehörenden Schläuche, Kabel, Armaturen, Gasflaschen usw. Das Öffnen der Geräte sowie jegliche Änderung am inneren und äußeren Aufbau sind nicht gestattet.

Mit der Übergabe der Gerätschaften und des Zubehörs geht die Gefahr auf den Mieter über.

Somit haftet der Mieter nach der Übergabe für alle Risiken, z. B. Diebstahl, Transportschäden, Unfallschäden, Folgeschäden aus Betriebsunterbrechung, Brand, Abwasserverschmutzung etc.

Insbesondere haftet der Mieter für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, z. B. Energieeinsparungsgesetz, Immissionsschutzgesetz, Umweltschutzgesetz, die sicherheitstechnischen Regeln und Brandschutzbestimmungen. (Siehe Punkt 5)

Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für das Mietobjekt und verpflichtet sich, es auf seine Kosten in die Risikoversicherung für Feuer- und Wasserschäden und Diebstahl einzubeziehen. Er trägt auch die Gefahr des zufälligen Untergangs.

Der Mieter trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Mietobjektes verbunden sind. Er haftet u. a. für Fehler und Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung des Mietobjektes zurückzuführen sind. Bei notwendigen Reparaturen hat der Mieter ausschließlich und unverzüglich den Reparaturbetrieb des Vermieters in Anspruch zu nehmen.

Der Vermieter haftet nicht für Folgeschäden aus falscher Anwendung. Grundsätzlich ist der Mieter für den sachgerechten Einsatz der Geräte verantwortlich. Für die Richtigkeit seiner Beratung haftet der Vermieter nur, wenn vom Mieter schriftlich und detailliert Art und Umfang des geplanten Geräteeinsatzes fixiert und vom Vermieter schriftlich erklärt ist, dass für den geplanten Einsatz das vom Vermieter empfohlene Gerät geeignet ist.

Der Vermieter garantiert bei Übergabe der Geräte die einwandfreie Funktion und einen technischen Zustand, der den geltenden Gesetzen entspricht. Während der Mietdauer auftretende Defekte, die nicht auf Bedienungsfehler zurück zu führen sind, beheben wir kostenlos.

5. Die Geräte dürfen nur aufrecht transportiert werden.

6. Die Netzverbindung der Geräte darf niemals gezogen werden.

7. Durch die Erteilung des Auftrags werden unsere Miet- und Geschäftsbedingungen als verbindlich anerkannt.

D) Standardpreisliste Regiearbeiten

Regiearbeiten vor Ort inkl. An- und Abfahrt

Messtechniker	a'	Std.		a'	48,60 €
Servicetechniker	a'	Std.		a'	43,50 €
Messtechniker Zuschlag ab 17:00 Uhr	a'	Std.	25%	von a'	48,60 €
Servicetechniker Zuschlag ab 17:00 Uhr	a'	Std.	25%	von a'	43,50 €
Messtechniker Zuschlag f. Samstag	a'	Std.	50%	von a'	48,60 €
Servicetechniker Zuschlag f. Samstag	a'	Std.	50%	von a'	43,50 €
Messtechniker Zuschlag f. Sonn-/Feiertag	a'	Std.	100%	von a'	48,60 €
Servicetechniker Zuschlag f. Sonn-/Feiertag	a'	Std.	100%	von a'	43,50 €